

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 1. Dezember 1906

No. 39.

Inhalt. Bekanntmachung betr. Ersatz der Beförderungskosten für Familienmitglieder der nichtetatmässigen Schutzgebietsbeamten. — Bekanntmachung betr. Gewinnung von Salz und Ausbeutung der Solquellen in der Landschaft Uwinza durch den Landesfiskus.

Auswärtiges Amt. Berlin, den 3. Oktober 1906.
Kolonial-Abteilung.

Nr. K. P. 1787.
53581 Nr. 1072.

Zufolge der Anmerkung zum Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1905 können den nichtetatmässigen Schutzgebietsbeamten in den Fällen der Ausreise nach dem Schutzgebiete beim Dienstantritt, der Heimreise beim Ausscheiden aus dem Schutzgebietsdienst und der Versetzung nach einem anderen Schutzgebiete bei Mitnahme von Familienmitgliedern für letztere Beihilfen zur Deckung der wirklich entstandenen Beförderungskosten bewilligt werden.

Diese Anmerkung bezieht sich auf die Reise-
strecke im Binnenlande der Schutzgebiete, also zwischen Küste und Stationsort, ohne weiteres nicht. Ich will indessen hierdurch ausdrücklich genehmigen, das vom 1. April 1905 ab für die Familienmitglieder auch der nichtetatmässigen Schutzgebietsbeamten freie Beförderung bezw. Ersatz der tatsächlich notwendigen Beförderungskosten auch für die aus den gedachten Anlässen stattfindenden Reisen zwischen Küste und Stationsort gewährt wird. Stehen ausnahmsweise amtliche Transportmittel nicht zur Verfügung, sondern muss der Beamte hierfür aus eigenen Mitteln sorgen, so ist die Notwendigkeit der Auslage und die Angemessenheit der gezahlten Beträge auf den betreffenden Rechnungen seitens der dem Familienoberhaupt vorgesetzten Dienststelle ausdrücklich zu bescheinigen.

Sofern es sich bei den gedachten Reisen um eine Beförderung vermittels der einer besonderen Betriebsverwaltung angehörenden Schiffe oder der Eisenbahnen handelt, werden die von den Beteiligten selbst zu zahlenden tarifmässigen Fahrgelder gleichfalls erstattet.

Fuhrkosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Hiernach stelle ich die weitere Veranlassung ergebenst anheim.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.

An gez: Dernburg.

das Kaiserliche Gouvernement in Daressalam.

Vorstehender Erlass des Herrn Reichskanzlers wird hiermit bekanntgegeben. Beamte, welche auf Grund des Erlasses für nach dem 1. April 1905 stattgefundene Reisen der bezeichneten Art die Erstattung von Auslagen zu beantragen haben, wollen einen ordnungsmässigen mit Belegen versehenen Forderungsnachweis vorlegen.

Daressalam, den 29. November 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J.-No. 16117. III.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung für die afrikanischen und Südseeschutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika vom 27. Februar 1906 (R. G. Bl. S. 363) wird dem deutschostafrikanischen Landesfiskus hiermit, unbeschadet der hergebrachten Gewohnheiten der Eingeborenen, für die Dauer von 50 Jahren die ausschliessliche Gewinnung von Salz insbesondere die Ausbeutung der Solquellen in der Landschaft Uwinza vorbehalten.

In dem vorbezeichneten Gebiete finden bezüglich der Ausbeutung der Solquellen die Vorschriften in den Abschnitten II und III der vorangezogenen Kaiserlichen Bergverordnung keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1906.

Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniss.

Daressalam, den 29. November 1906.

Kaiserliche Bergbehörde

Dr. Humann.

J.-No. 17045 IX.